

## Merkblatt Spraydosen

---

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen nützliche Hinweise zur Anlieferung Ihrer Abfälle zur Verfügung stellen, damit ein einfacher und zügiger Ablauf gewährleistet ist.

### Anmeldung zur Entsorgung

Allgemeine Informationen zur Anmeldung finden Sie in unserem Merkblatt A „Anmeldung und Durchführung der Entsorgung von Abfällen“.

### Anwendungsbereich

#### Definition

Druckgaspackungen sind zur einmaligen Verwendung bestimmte Behälter bis max. 1 l Einzelvolumen und einem Prüfüberdruck von bis zu 18 bar, einschließlich ihrer noch vorhandenen Füllung und Entnahmevorrichtung (die Kanten sind nicht geschweißt oder gelötet sondern gebördelt) entsprechend den Anforderungen der TRG 300 (alt) – Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter/Druckgas-packungen sowie des Kapitels 6.2.6 der ADR.

Abfall-Druckgaspackungen werden grundsätzlich dem Abfallschlüssel **15 01 10\*** zugeordnet (Verpack-ungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Als Treibmittel wird in der Regel Propan/Butan eingesetzt. Dieses ist schwerer als Luft und kann mit Luftsauerstoff bereits in kleinen Konzentrationen explosive Gemische bilden.

Druckgaspackungen können unabhängig des verwendeten Treibgases eine große Vielzahl von Stoffen für die unterschiedlichsten Anwendungsgebiete beinhalten (z. B. Haarspray, Enteisungsspray, Lackspray, Körperpflegespray, Insektizide, Arzneimittelspray, Fleckenentferner, Backofenreiniger, Imprägnierung, Schuhspray, etc.).

#### Abgrenzungen

Die im Folgenden genannte Abfälle und Gegenstände sind keine Druckgaspackungen. Sie unterliegen anderen Annahmebedingungen und sind separat mit Ihrem Kundenteam abzustimmen:

- Gaskartuschen (z. B. Flüssiggas für Campingkocher)
- Gasflaschen aller Art
- Feuerlöscher
- Druckgaspackungen aus Glas
- Feuerzeuge aller Art
- Undichte oder stark verformte Druckgaspackungen
- PU-Schaumdosen

## Allgemeine Hinweise zur Verpackung und Anlieferung

### Allgemeine Transporthinweise

Der Transport von Druckgaspackungen unterliegt - unabhängig vom Befüllungsgrad - dem Gefahrgut-recht (siehe UN-Nummer 1950). Für den Transport sind ausschließlich Verpackungen zu verwenden, die für dieses Gefahrgut zulässig sind.

Für „Abfall-Druckgaspackungen“ bietet sich die Sondervorschrift (SV) 327 nach ADR Abschnitt 3.3.1 an, da bei gebrauchten Spraydosen i.d.R. keine Garantie über das Vorhandensein einer Schutzkappe gemäß SV 190 gegeben werden kann.

Kern der Transportvorschriften ist die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Austreten von Inhaltsstoffen und die Verhinderung von Druckaufbau in der Verpackung.

*Fundstellen ADR:*

*UN 1950; Verpackungsanweisung P 207 und Sondervorschrift für die Verpackung PP87; Verpackungsanweisung LP02 und Sondervorschrift für die Verpackung L2; Sondervorschrift 190; Sondervorschrift 327; Sondervorschrift für die Beförderung V14*

### Allgemeine Anlieferungsbedingungen

Bei der Anlieferung sind folgende allgemeine Bedingungen zu beachten:

- Sortierung und Verpackung kundenseitig durch sachkundige Mitarbeiter
- Verpackungen müssen äußerlich sauber und intakt sein
- Beschriftungen und Bezettelungen müssen sichtbar sein
- Transport nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen bzw. Containern (V14)
- Fahrzeuge seitlich zu entladen oder Fahrzeuge mit Schubboden (Walking Floor)

Bei der Verwendung von Verpackungen bis 120 l ist zusätzlich zu beachten:

- Verwendung von handelsüblichen, stabilen und intakten Paletten
- einlagig palettiert und gebändert (Ladungssicherung)
- Bei Nutzung von Fässern müssen die Spannringverschlüsse nach außen zeigen
- Pro Palette nur Gebinde eines Entsorgungsnachweises

### Kennzeichnung

#### (1) HIM Aufkleber

Für die Anlieferung bei der HIM sind alle Verpackungen mit einem witterungsbeständigen Aufkleber zu kennzeichnen, aus dem Abfallerzeuger, Abfallart (AVV-Schlüssel), EN-Nummer, Gefahrenhinweise und ggf. die ADR-Klassifizierung hervorgehen. Die HIM kann Ihnen entsprechende Aufkleber zum Selbstkostenpreis anbieten.

#### (2) Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht

Die Versandstücke sind mit den entsprechenden Gefahrzetteln und der Beschriftung „UN 1950 AEROSOLE“ zu kennzeichnen. Die Zeichenhöhe muss mindestens 12 mm betragen.

Alle unzutreffenden Gefahrzettel und Beschriftungen (Kennzeichnungen) sind zu entfernen (oder ggf. unkenntlich zu machen).



## Anlieferungsformen

### Kisten aus (Well-) Pappe oder Kunststoff (nicht als Mehrwegverpackung)

zulässige Kisten aus (Well-) Pappe oder Kunststoff bis 120 l mit folgenden Kriterien:

- ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung beim Einsatz von Inlinern ausschließlich perforierte und antistatische Inliner verwenden – normale PE- oder Kunststoffsäcke sind nicht zulässig
- eine ausreichende Menge inertes Bindemittel (ca. 10 cm) oder Aufsaugvlies für evtl. austretende Flüssigkeiten ist vorzulegen
- bei Kisten ist auf die - je nach Modell unterschiedliche - Ausführung des Bodens (z. B. Verklebung des Bodens gemäß Herstellerangaben) zur Gewährleistung der Stabilität zu achten
- max. zulässige Nettomasse 55 kg bei Verpackungen aus Pappe, andere Materialien max. 125 kg

**Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung von dicht verschlossenen Spannringdeckelfässern aus Kunststoff mit (oder ohne) Entlüftungsventil!**

### Originalverpackungen (Monochargen, Produktionsfehlchargen)

(Original-) Verpackungen aus starker Pappe in intaktem und einwandfreiem Zustand mit folgenden Kriterien:

- Die Spraydosen müssen intakt und unbeschädigt sowie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren versehen sein (Die Schutzkappen müssen fest mit den Spraydosen verbunden bleiben)
- Die Verpackungen (Kartons) sollten eine Mindestgröße von 30x30x30 cm aufweisen. Ansonsten ist ein Umpacken der Spraydosen und somit ein erhöhter Handlingsaufwand erforderlich.
- max. zulässige Nettomasse 55 kg bei Verpackungen aus Pappe
- oder im Falle eines Transportes in begrenzter Menge (LQ) in Kartons bis max. 30 kg Brutto je Versandstück und im Falle eines Transportes in Trays bis max. 20 kg je Versandstück

### größere Behältnisse

zulässige Verpackungen bis 800 l z. B. ASP 800 mit folgenden Kriterien:

- Behälter entspricht der Definition „Kiste“ des Abschnitts 6.1.4 ADR
- ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung
- ausreichend inertes Bindemittel (oder Aufsaugvlies) für evtl. auslaufende Flüssigkeiten
- max. zulässige Nettomasse 125 kg

### Großverpackungen

zugelassene Großverpackung bis 1000 l  
z. B. SAS-800 oder STB 1000  
mit folgenden Kriterien:

- Bauartzulassung als Großpackmittel (50A/Y)



- ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung oder (siehe Bild) durch die Struktur der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung
- ausreichend inertes Bindemittel (oder Aufsaugvlies) für evtl. auslaufende Flüssigkeiten
- mit perforiertem und antistatischem Inliner (z. B. bei STB 1000, wenn durch den Zulassungsschein gefordert), normale PE- oder Kunststoffsäcke sind nicht zulässig
- max. zulässige Nettomasse gemäß Zulassungsschein

**Andere Verpackungen nur nach Rücksprache mit Ihrem Kundenteam.**